Rechtsanwaltskanzlei Möller

Merkblatt zur einwohnermeldeamtlichen Registrierung minderjähriger Kinder

Für die Um- bzw. Anmeldung eines minderjährigen Kindes ist NICHT die Unterschrift des anderen Elternteils notwendig. Vielmehr obliegt die Anmeldung ausdrücklich gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 BMG **demjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen,** unabhängig von seinem Status im Verhältnis zum Kind. Hintergrund dessen ist, dass das Melderegister lediglich die **tatsächlichen** Verhältnisse wiederzugeben hat. Hierbei hat es sich ausschließlich an § 22 Abs. 2 und 3 BMG zu halten, worin Folgendes geregelt ist:

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung
Abs. 2: Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

Abs. 3: In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Letztlich geht es also nicht darum, was irgendjemand - auch nicht die Sorgeberechtigten - durch Unterschrift bestätigen, sondern darum, was den Tatsachen entspricht. Dies kann und muss der zuständige Sachbearbeiter beim Einwohnermeldeamt ganz einfach herausfinden, indem **er einen Elternteil oder notfalls sogar das Kind selbst befragt**, wenn es alt genug ist. Dieses kann dem Sachbearbeiter dann selbst erklären, „welche Wohnung von ihm vorwiegend benutzt wird" und wo „der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen" liegt. Vor diesem rechtlichen Hintergrund besteht auch keine Möglichkeit vom Familiengericht Teile der elterlichen Sorge übertragen zu erhalten falls der andere Elternteil seine Unterschrift verweigert. Dies hat u.a. das AG Frankenthal mit Beschluss vom 20.01.2026, Az. 71 F 15/26, klargestellt.

Ähnlich verhält es sich im Übrigen auch bei einem Antrag auf Unterhaltsvorschuss gegenüber dem Jugendamt sowie Auszahlung des Kindergeldes und Beantragung von Leistungen nach dem SGB 2 („Hartz IV"). Zwar ist auch hier jeweils ein Nachweis über das Getrenntleben einerseits und darüber, dass sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil aufhält, zu erbringen. Dieser Nachweis muss jedoch nicht zwingend eine Meldebescheinigung sein, obwohl dies natürlich die einfachste und sicherste Variante ist. Auch insoweit reicht es notfalls aus, diesen Nachweis durch andere Dokumente wie z.B. bereits gewechselten Schriftverkehr zu erbringen.

Miriam Möller
Rechtsanwältin

Hüserheide 58d
47918 Tönisvorst
Tel.: 0 21 52 / 80 79 526
Fax: 0 21 52 / 80 79 527

kanzlei@anwaltskanzlei-moeller.de
www.anwaltskanzlei-moeller.de
Steuer-Nr. 115/5130/1499
USt-IdNr. DE226956277

Kto.Nr. 18 02 586
IBAN: DE28 3207 0024 0180 2586 00
BLZ 32070024 · BIC DEUTDEDB320
Deutsche Bank Krefeld

RheinlandPfalz

25.02.2026

Pressemitteilung – Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Aktuelle Entscheidung: Zur melderechtlichen Anmeldung eines Kindes bei gemeinsamem Sorgerecht

Das Amtsgericht – Familiengericht – Frankenthal (Pfalz) hat in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 20.01-2026, Az.:
71 F 15/26 über die Frage entschieden, ob ein getrennt lebender Elternteil, der das gemeinsame Kind überwiegend betreut, eine familiengerichtliche Übertragung der Entscheidungsbefugnis benötigt, um das am eigenen Wohnsitz anzumelden.

Leitsatz der Entscheidung:

Die Anmeldung eines minderjährigen Kindes bei der Meldebehörde durch den Elternteil, bei dem das Kind seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat (Residenzmodell), stellt die Erfüllung einer eigenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach § 17 Abs. 3 BMG dar und bedarf keiner gerichtlichen Zuweisung der Entscheidungsbefugnis gemäß § 1628 BGB.

Zum Sachverhalt:

Die beteiligten Eltern üben die elterliche Sorge für ihren 13-jährigen Sohn gemeinsam aus, leben jedoch getrennt. Der Vater, bei dem das Kind nach seinem Vortrag den Lebensmittelpunkt hat, beabsichtigte, den Sohn förmlich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Da er davon ausging, hierfür die Mitwirkung der Mutter oder eine gerichtliche Zuweisung der Entscheidungsbefugnis gemäß § 1628 BGB zu benötigen, beantragte er die Übertragung dieser Befugnis sowie die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Amtsgericht Frankenthal hat den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Voraussetzungen des § 1628 BGB nicht erfüllt seien. Dies folge zwar – entgegen einer Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts – mitnichten daraus, dass die melderechtliche Anmeldung keine Frage von besonderer Bedeutung für das Kind wäre. Vielmehr verwies das Gericht ausdrücklich auf die zahlreichen Implikationen einer solchen Anmeldung, wie etwa den Schulsprengel, den Bezug von Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder den Betreuungsunterhalt.

Die Befugnis zur Anmeldung des Kindes in seinem Haushalt stehe dem Vater jedoch bereits aufgrund seines eigenen Vortrags zum Lebensmittelpunkt des Sohnes im Rahmen seiner originären sorgerechtlichen Befugnisse zu, ohne dass es einer gesonderten Zuweisung bedürfe. Bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen sei er nach § 17 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sogar dazu verpflichtet.

Da die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren demjenigen obliegt, in dessen Wohnung sie einziehen, treffe diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung hier den Antragsteller persönlich. Personensorgerechtliche Erwägungen seien bei der Wahrnehmung dieser Meldepflicht grundsätzlich unbeachtlich.

Weiter betonte das Gericht, dass hierbei keine Vertretung des Kindes im Sinne des bürgerlichen Rechts stattfinde und somit auch keine gemeinschaftliche Vertretung der Eltern notwendig sei. Die Anmeldung sei gerade keine Rechtshandlung in Ausübung der gesetzlichen Vertretung im Rahmen der elterlichen Sorge nach den §§ 1626 ff. BGB. Im sogenannten Residenzmodell stelle die Anmeldung beim überwiegend betreuenden Elternteil lediglich einen verwaltungsrechtlichen Reflex bereits getroffener sorge- bzw. umgangsrechtlicher Entscheidungen dar und sei daher letztlich rein deklaratorisch. Soweit behördliche Formulare auf eine Verständigung der Sorgeberechtigten abstellen, sei dies für die Frage der melderechtlichen Relevanz ohne Bedeutung. Streitigkeiten über den tatsächlichen Umfang der Betreuung seien gegebenenfalls im Rahmen eines Umgangsverfahrens zu klären.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Frankenthal (Pfalz), den 25. Februar 2026

Christian Bruns
Richter am Amtsgericht -stVDirAG-
Pressesprecher